

**Allgemeinverfügung
des Kreises Nordfriesland
über die Öffnung von bestimmten Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen**

Gemäß § 11 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten des Landes Schleswig-Holstein (Ladenöffnungszeitengesetz - LÖffZG) in Verbindung mit § 106 Abs. 2 Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz - LVwG) wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Abweichend von § 3 Abs. 2 Ziffer 1 des Ladenöffnungszeitengesetzes dürfen Apotheken und Tankstellen an Sonn- und Feiertagen ganztägig für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden geöffnet sein. Für Apotheken und Tankstellen ist somit die Öffnung Karfreitag, Ostersonntag und Ostermontag gestattet.
2. Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem Tag nach ihrer Bekanntmachung bis einschließlich Sonntag, dem 19. April 2020.
3. Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO wird die sofortige Vollziehung dieser Verfügung angeordnet.

Begründung

Mit Allgemeinverfügung vom 19.03.2020 (Amtsblatt 20/20, abrufbar unter www.nordfriesland.de/amtsblatt) habe ich bereits verschiedenen für die Grundversorgung der Bevölkerung notwendigen Geschäften gestattet, auch an Sonntagen, nicht aber an gesetzlichen Feiertagen zwischen 11 und 17 Uhr zu öffnen.

Diese Regelung habe ich nunmehr für Apotheken und Tankstellen erweitert. Diese dürfen ab nun an Sonntagen und an gesetzlichen Feiertagen ganztägig öffnen. Eine Verpflichtung, diese Geschäfte zu öffnen, ist damit aber nicht verbunden.

Zur weiteren Begründung verweise ich auf das o.a. Amtsblatt Nr. 20.

Die Anordnung ist gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung sofort vollziehbar. Die sofortige Vollziehung ist im öffentlichen Interesse angeordnet, da es notwendig ist, kurzfristig zu einer Verzögerung der Ausbreitungsdynamik und zur Unterbrechung von Infektionsketten zu kommen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift beim Kreis Nordfriesland, - Der Landrat -, Gesundheitsamt, Damm 8, 25813 Husum, erhoben werden.
2. Der Widerspruch kann auch auf elektronischem Weg erhoben werden durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz. Die De-Mail-Adresse lautet: info@nordfriesland.de-mail.de.

Gemäß § 80 Abs. 5 der VwGO haben Sie die Möglichkeit, beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht in 24837 Schleswig, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, einen Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung zu stellen.

Husum, den 25.03.2020

gez.

Florian Lorenzen
Landrat